

Datum: 15.10.2024 Nr.: 35

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Einführung des Studienangebots „Museumsmanagement“	833
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Museumsmanagement“	833
<b><u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u></b>	
Sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“	838
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“	840
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“	846
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“	849
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“	852
Einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“	856

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 31.01.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2024 die Einführung des Studienangebots „Museumsmanagement“ zum Wintersemester 2024/25 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 31.01.2024 und 28.02.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2024 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Museumsmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), § 41 Abs. 2 Satz 2, §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Museumsmanagement“ der  
Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für das Studienangebot „Museumsmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot „Museumsmanagement“, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

**§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. <sup>2</sup>Ziel des Modulpaketes „Museumsmanagement“ ist es, den Studierenden eines kultur- oder geisteswissenschaftlichen Faches organisatorische Kompetenzen für das Berufsfeld Museum zu vermitteln.

<sup>3</sup>Im Rahmen des Studienangebots erwerben Studierende museums-praktische Fertigkeiten im Museumsmanagement und erweitern ihre Sach-, Sozial- und Selbstkompetenzen. <sup>4</sup>Sie

entwickeln ein Verständnis für Aufgaben, Arbeitsabläufe und Strukturen im Museum, ihren Zusammenhang und ihre Wechselwirkungen. <sup>5</sup>Zeitgemäßes Museumsmanagement wird dabei als notwendige Klammer um die traditionellen Aufgaben der Museumsarbeit – Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln – verstanden. <sup>6</sup>Die Studierenden sollen daher Einblicke in Bereiche wie Personal- und Finanzplanung, Controlling, Marketing sowie Projekt- und Veranstaltungsmanagement erhalten, um ihre Fähigkeiten in Bezug auf Teamfähigkeit, Selbstmanagement und das strukturierte Arbeiten an museologischen Aufgaben im Kulturbereich zu schulen.

(2) <sup>1</sup>Das Studienangebot „Museumsmanagement“ ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. <sup>2</sup>Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) <sup>1</sup>Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, Kenntnisse des Museumsmanagements auf Tätigkeiten im Museumskontext in einem der Wahlpflichtbereiche anwenden und das eigene Handeln auf der Basis erworbener Kenntnisse reflektieren kann.

### **§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Museumsmanagement“ steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. <sup>2</sup>Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots „Museumsmanagement“ ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium umfasst 18 Anrechnungspunkte. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. <sup>3</sup>Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. <sup>4</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

(3) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium ist auf mindestens zwei Semester ausgerichtet und gliedert sich in die fünf Bereiche bzw. Module, die alle Teilnehmenden durchlaufen müssen: Einführung in das Museumsmanagement, Strategisches Museumsmanagement, Methoden und Instrumente des Museumsmanagements, Kernaufgaben von Museen, und gesellschaftliche Verantwortung von Museen. <sup>2</sup>Theorie zu Beratung in interkulturellen Kontexten, Anwendungsorientierung, Praxis.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreter\*in bestellt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

#### **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Das Studienangebot „Museumsmanagement“ kann je Semester von bis zu 15 Studierenden belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

<sup>2</sup>Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

#### **§ 6 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Ein Gesamtergebnis des Zertifikates wird nicht ausgewiesen.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

#### **§ 7 Zeugnisse und Bescheinigungen**

<sup>1</sup>Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. <sup>2</sup>Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat.

<sup>3</sup>Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

### **§ 8 Studienberatung**

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot „Museumsmanagement“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot „Museumsmanagement“ wahr.

### **§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen**

<sup>1</sup>In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen kann folgende Prüfungsleistung vorgesehen sein:

- Konzeptpapier  
In der Museumstätigkeit werden z.B. für die Konzeption von Sonderausstellungen, für die Neukonzeption von Einrichtungen, Änderungen im Management, oder Integrierung neuer Aufgabenfelder Konzeptpapiere erstellt. Sie begleiten inhaltliche ebenso wie personelle und finanzielle Planungen und dienen der internen Kommunikation sowie der Kommunikation mit - je nach Träger - städtischen, überregionalen und/oder privaten Einrichtungen. Ein Konzeptpapier ist klar strukturiert und prägnant formuliert; sein Fokus richtet sich auf die jeweilige Aufgabenstellung wie etwa ein Sammlungskonzept, ein Bildungs- und Vermittlungskonzept, ein Finanzierungskonzept, etc. Der Umfang beträgt 10-12 Seiten, u.U. ergänzt mit Illustrationen und Tabellen.
- Kommentare zu museumsfachlichen Fragen  
Um die Kompetenz in der Beurteilung von museumsfachlichen Fragestellungen zu erwerben, werden 2-3 Kommentare (je nach Modul max. 12 oder 14 Seiten) verfasst, die sich mit ausgewählten Fragen von Sammlungsnutzung und -erwerb, musealem Bildungsauftrag, museumspersonaler Kompetenzdiversität, Förderung und Finanzierung, gesellschaftliche Verantwortung u.ä. befassen.
- Referat mit ergänzendem Handout und Bibliographie  
Ein möglichst frei gehaltenes, mündliches Referat wird begleitet von einem 2-3-seitigen Handout mit der Referatsstruktur sowie der verwendeten und weiterführenden Literatur zum Thema des Referates. Das Handout wird der Lehrkraft vor der Sitzung zugesandt und während oder nach der Sitzung für die Kommiliton\*innen über die Lehrplattform studIP zur Verfügung gestellt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

## **Anlage: Modulübersicht**

### **Studienangebot „Museumsmanagement“**

#### **1. Pflichtmodule**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.MuMa.10	Einführung in das Museumsmanagement	(6 C / 2 SWS)
SK.MuMa.20	Strategisches Museumsmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.MuMa.30	Methoden und Instrumente des Museumsmanagements	(3 C / 2 SWS)
SK.MuMa.40	Kernaufgaben von Museen	(3 C / 2 SWS)
SK.MuMa.50	Gesellschaftliche Verantwortung von Museen	(3 C / 2 SWS)

---

#### **Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 28.05.2024 und 19.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2024 die sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 09/2024 S. 92), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

#### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 09/2024 S. 92), wird wie folgt geändert.

1. In § 14 (Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn in dem Bachelor-Studiengang Psychologie oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (60 Anrechnungspunkte) bestanden sind,

- b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erbracht sind,
- c) die Prüfung in einem Pflichtmodul im 2. Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde.“

2. Nach § 15 (Prüfungskommission) wird folgender § 15a (Prüfungsorganisation) eingefügt:

### **„§ 15a Prüfungsorganisation**

(1) <sup>1</sup>Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>2</sup>Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.“

3. In § (17 Studienberatung) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.“

4. In Anlage 1 (Modulübersicht) Nr. 2 (Hauptstudium) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„**aa.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.105	Urteilen und Entscheiden	(8 C/4 SWS)
B.Psy.601	Wirtschaftspsychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.704	Klinische Psychologie und Psychotherapie II – Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	(8 C/4 SWS)

B.Psy.705	Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrecht, Berufsethik	(8 C/4 SWS)
B.Psy.716	Medizin und Pharmakologie für Psychologen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.902	Biologische Psychologie: Neurowissenschaften	(8 C/4 SWS)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 19.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2024 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.08.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2020 S. 1040), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.08.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2020 S. 1040), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte) Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Bedingungen der Zertifizierung eines Studienschwerpunktes regelt Anlage I.“

2. In § 4 (Studieninhalte) Absatz 2 wird Buchstabe d getilgt.

3. In § 13 (Masterarbeit) wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Abgabe erfolgt in der Regel per Upload in das Prüfungsverwaltungssystem. <sup>3</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

4. In Anlage I (Studienschwerpunkte) wird Nr. 1 (Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“) wie folgt neu gefasst:

### **„1. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“**

Der Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“ umfasst die Bereiche „Zellbiologie“, „Aktuelle Entwicklungsbiologie“, „Neuro-Entwicklungsbiologie“, „Humangenetik“ und „Zelluläre und Molekulare Immunologie“ als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

#### a) Fachmodule

aa) Es muss das folgende Fachmodul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.321 Fachmodul „Aktuelle Entwicklungsbiologie“ (12 C / 14 SWS)

bb) Es muss eines der folgenden Fachmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.322 Fachmodul „Frontiers in Neural Development“ (12 C / 14 SWS)

M.Bio.303 Fachmodul „Zellbiologie“ (12 C / 14 SWS)

#### b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.319 Vertiefungsmodul „Humangenetik“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.380 Vertiefungsmodul „Zelluläre und molekulare Immunologie“ (12 C / 20 SWS)

M.Bio.381: Aktuelle Entwicklungsbiologie - Vertiefungsmodul (12 C / 20 SWS)

M.Bio.382: Frontiers in Developmental Biology - Vertiefungsmodul (12 C / 20 SWS)

M.Bio.383: Entwicklungs- und Zellbiologie - Vertiefungsmodul (12 C / 20 SWS)

#### c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

aa) Zellbiologie

bb) Entwicklungsbiologie von Invertebraten

- cc) Entwicklungsbiologie von Vertebraten
- dd) Humangenetik oder
- ee) Immunologie“

**5. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne**

a. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.303 „Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.321 „Aktuelle Entwicklungs- biologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.348 „Humangenetik“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>		
2. Σ 30 C	M.Bio.322 „Frontiers in Neural Development“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>		M.Bio.390 „Zelluläre und Molekulare Immunologie“ (SK Modul) 6 C <i>Klausur</i>	M.Bio.104 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	
3. Σ 30 C	M.Bio.381 „Aktuelle Entwicklungsbiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.383 „Entwicklungs- und Zellbiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>		M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ 30 C				
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C		

b. Schwerpunkt „Neurobiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.304 „Neurobiologie 1“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>		M.Bio.306 „Einführung in die Verhaltensbiologie“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.359 „Development and plasticity of the nervous system“ (SK-Modul) 3 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.360 „Development and plasticity of the nervous system“ (SK-Modul) 3 C <i>Vortrag</i>
2. Σ 30 C	M.Bio.305 „Neurobiologie 2“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.314 „Zelluläre Neurobiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.357 „Motor Systems“ (SK-Modul) 3 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.372 „Matlab in Biopsychology and Neuroscience“ (SK-Modul) 3 C <i>Klausur</i>	
3. Σ 30 C	M.Bio.321 „Aktuelle Entwicklungsbiologie “ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.315 „Molekulare Neurobiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>		
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Neurobiologie“ 30 C				
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C		

c. Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.306 „Einführung in die Verhaltensbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>		M.Bio.304 „Neurobiologie 1“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.343 „Zellbiologie“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>	
2. Σ 30 C	M.Bio.307 „Verhaltensbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Hausarbeit</i>	M.Bio.308 „Sozialverhalten und Kommunikation“ (Fachmodul) 12 C <i>Präsentation</i>	M.Bio.392 „Aktuelle Entwicklungsbiologie“ (SK Modul) 6 C <i>Klausur</i>		
3. Σ 30 C	M.Bio.317 „Populations- und Verhaltensbiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.318 „Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>		
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Verhaltensbiologie“ 30 C				
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C“		

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 28.05.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2024 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2022 S. 465), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 09/2024 S. 97), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2022 S. 465), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 09/2024 S. 97), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Studienstruktur und -organisation) Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Damit wird die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements unterstützt. Zusätzlich können als freiwillige Zusatzleistungen im Umfang von bis zu 6 C Angebote aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) belegt werden.“

2. In § 6 (Praxismodul) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Beide Praktika umfassen Präsenzzeiten. <sup>2</sup>Wenn es aufgrund von Krankheit oder anderen Hindernisgründen zu Fehlzeiten kommt, dürfen diese nicht mehr als 15 % der Gesamtpraktikumszeit betragen.“

**3.** In § 7 (Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Im Rahmen des Vergabeverfahrens der Praktikumsplätze für das stationäre sowie das ambulante Praktikum gemäß § 6 Absatz 5 werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Bewerbungen von Studierenden, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, vorrangig behandelt.“

**4.** In § 8 (Fachspezifische Prüfungsformen) wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Praktisch-mündliche Prüfung. In der praktisch-mündlichen Prüfung sollen die Studierenden unter Mitwirkung von Schauspielpatient\*innen den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, theoretisch und praktisch vermittelte Kompetenzen in einem oder mehreren definierten Bereichen praktisch anzuwenden und die Durchführung zu reflektieren sowie übergreifende Fragen zu den Kompetenzbereichen zu beantworten.“

**5.** Anlage 2 (Exemplarischer Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“) wird wie folgt neu gefasst:

## „Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
<b>Wissenschaftliche Vertiefung</b>	10	<b>Forschungsorientiertes Praktikum II: Psychotherapieforschung</b>	5	<b>Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen</b>	3
S/S Kognitive Entwicklungspsychologie	5	OSE Psychotherapieforschung		V Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlung	
S/S Lernpsychologie	5				
V/S Biologische Grundlagen individueller Unterschiede	5	<b>Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung</b>	10		
S/S Sozialer Einfluss	5	S Klinisch-psychologische Begutachtung		<b>Selbstreflexion</b>	3
		OSE Klinisch-psychologische Diagnostik		OSE Selbstreflexion	
<b>Vertiefte Forschungsmethodik</b>	8	<b>Angewandte Psychotherapie</b>	5	<b>Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie</b>	20
S Statistische Methoden		V Angewandte Psychotherapie: Grundlagen		PRÜ Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext	5
S Methoden der Evaluationsforschung		S Angewandte Psychotherapie: Vertiefung		PR Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext	15
<b>Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie</b>	11			<i>Masterarbeit</i>	<b>Masterarbeit</b>
V Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen		S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre II			30
S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre I		S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre III			
<b>Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie</b>	15				<b>Legende</b>
OSE Praxis der Psychotherapie I: Wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie	5	OSE Praxis der Psychotherapie II: Kinder und Jugendliche	5	OSE Praxis der Psychotherapie III: Erwachsene und ältere Menschen	5
					S Seminar
					V Vorlesung
					OSE Oberseminar
					PRÜ Praktische Übung
					PR Praktikum
ECTS	28	31	31	30	

”

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 19.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2024 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2021 S. 1134), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2021 S. 1134), wird wie folgt geändert.

1. In § 8 (Wiederholbarkeit von Prüfungen) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.“

2. § 12 a (Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 12 a Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung**

Die Masterprüfung ist neben den in der APO § 16 b genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn

- a) zum Ende des 4. Fachsemesters das Studiensemester an der Lincoln Universität nicht angetreten wurde,

- b) zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle 90 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind, oder
- c) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.“

**3.** In § 13 (Zeugnisse und Bescheinigungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Wochen ein vorläufiges Zeugnis. <sup>1</sup>Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Monaten, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO. <sup>2</sup>Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in englischer Sprache mit deutschsprachigen Kopien ausgegeben.“

**4.** In der Anlage (Studienverlaufspläne) wird Buchstabe d wie folgt neu gefasst:

**„d. Studiensemester im Sommersemester in Göttingen für Studierende, die an der Partneruniversität Lincoln University immatrikuliert sind**

Sem. Σ C	Fachmodule				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Σ 30 C Göttingen	M.Forst.739: Basics and application of Geographic Information Systems in life sciences (Wahlpflicht) 6 C Klausur	M.FES.122 Ecological Simulation Modelling (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.INC.1004 Protected Areas (Pflicht) 6 C Hausarbeit	M.Biodiv.482 Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.FES.321 Ecopedology of the tropics and subtropics (Wahlpflicht) 6 C Hausarbeit/Klausur
Σ 30 C	<b>30 C"</b>				

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 19.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2024 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2021 S. 617) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl.S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2021 S. 617), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Studieninhalte) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Der Professionalisierungsbereich (30 C) dient der individuellen Profilbildung der Studierenden sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen. <sup>2</sup>Er umfasst ein Profilmodul (im Umfang von in der Regel 12 C), das Vertiefungsmodul III (M.Bio.131) im Umfang von 6 C, sowie weitere Wahlpflicht- und Wahlmodule im Gesamtumfang von 12 C, die zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen angeboten werden.

a) Profilmodule:

Es muss ein Modul im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Stattdessen kann ein noch nicht belegtes Fachmodul oder ein beliebiges Fachmodul des biologischen Master-Studiengangs "Developmental, Neural, and Behavioral Biology" oder des Master-Studiengangs "Chemie" belegt werden. Soll das Profilmodul aus mehreren Modulen zusammengesetzt werden oder sollen Module anderer Studiengänge belegt

werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen.

b) Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ ist ein Pflichtmodul und umfasst 6 C. Es dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Die Studierenden werden in der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte in Präsentationen sowie Projektmanagement und Antragswesen weitergebildet. Vertiefungsmodul III kann erst nach Abschluss der beiden Vertiefungsmodule I und II belegt werden.

c) Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 C dienen dem Erwerb der berufsqualifizierenden Schlüsselkompetenzen. In diesem Bereich können je nach Verfügbarkeit Module aus dem gesamten Angebot der Georg-August-Universität belegt werden.

Darüber hinaus bietet der Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ eigene Schlüsselkompetenzmodule an. Zusätzlich können die Studierenden das Schlüsselkompetenz-Angebot der Master-Studiengänge „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ sowie „Chemie“ nutzen.“

## 2. In § 13 (Masterarbeit) wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Abgabe erfolgt in der Regel per Upload in das Prüfungsverwaltungssystem. <sup>3</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

## 3. Anlage I (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage I Exemplarische Studienverlaufspläne**

Im Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ werden keine expliziten Schwerpunkte ausgewiesen. Die Studierenden spezialisieren sich durch die Wahl der Vertiefungsmodule, welche die Vorbereitung für die Masterarbeit sind.

a.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.101 „Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie“ (Fachmodul) 12 C  Klausur	M.Bio.102 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C  Klausur und Vortrag	M.Bio.157 „Biochemie und Biophysik“ (SK-Modul) 3 C  Klausur	M.Bio.150 „Industrieexkursionen“ (SK-Modul) 3 C
2. Σ 30 C	M.Bio.104 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Fachmodul) 12 C Klausur	M.Bio.112 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Vertiefungsmodul I) 12 C Protokoll	M.Bio.394 „Frontiers in Neural Development“ (SK-Modul) 6 C Klausur	
3. Σ 30 C		M.Bio.124 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Vertiefungsmodul II) 12 C mündlich	M.Bio.131 „Wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C mündlich	M.Bio.323 „Einführung in die Bayes'sche Inferenz und Informationstheorie“ (Profilmodul) 12 C Vortrag, Klausur
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C	

b.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.102 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C  Klausur und Vortrag	M.Bio.108 „Enzymkatalyse und biologische Chemie“ (Fachmodul) 12 C  Klausur und Protokoll	M.Bio.149 „Planung und Organisation von Industrieexkursionen“ 3 C  Referat	M.Bio.150 „Industrieexkursionen“ 3 C  Protokoll
2. Σ 30 C	M.Bio.107 „Biochemie und Biophysik“ (Fachmodul) 12 C  Klausur und Protokoll	M.Bio.106 „Strukturbiochemie“ (Profilmodul) 12 C  Klausur und Protokoll	M.Bio.144 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (SK-Modul) 3 C  Klausur	SK.Bio.306 „LaTeX für Biologiestudierende“ (SK-Modul) 3 C  Hausarbeit
3. Σ 30 C	M.Bio.116 „Strukturbiochemie“ (Vertiefungsmodul I) 12 C  mündlich	M.Bio.127 „Biochemie und Biophysik“ (Vertiefungsmodul II) 12 C  mündlich	M.Bio.131 „Wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C  mündlich	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Biochemie und Biophysik“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C“	

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 28.05.2024 und 19.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2024 die einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 09/2024 S. 93), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 09/2024 S. 93), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 40 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 50 C, davon 6 C auf Schlüsselkompetenzen;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

<sup>2</sup>Der Professionalisierungsbereich untergliedert sich in einen Grundlagenbereich und einen Anwendungsbereich.“

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang besteht aus einem Grundlagenbereich sowie einem Anwendungsbereich. <sup>2</sup>Grundlagen- und Anwendungsbereich müssen zusammen nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) durch wenigstens vier Module im Umfang von jeweils 7 C, abgedeckt werden, davon mind. ein Modul aus dem Grundlagen- und mind. ein Modul aus dem Anwendungsbereich.“

**2.** In § 6 (Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) Absatz 4 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) Anmeldungen von Studierenden, die durch eine Teilnahme den Professionalisierungsbereich beginnen oder fortführen, oder Anmeldungen von Studierenden, die ein Modul innerhalb eines anderen Master- Studiengangs im Rahmen eines Modulpaketes absolvieren,“

**3.** In § 9 (Zulassung zur Masterarbeit) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Pflichtmodule Statistische Methoden I: Einführung in multivariate Verfahren und Data Science (M.Psy.209), Statistische Methoden II (M.Psy.108), Angewandte Diagnostik (M.Psy.001), Wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissenschaften (M.Psy.404) und Personaleignungsdiagnostik (M.Psy.508) oder Kognitives Assessment (M.Psy.805) im Umfang von insgesamt 28 C und Grundlagen- bzw. Anwendungsmodul im Umfang von wenigstens 27 C bestanden sein, darunter ein Vertiefungsmodul. <sup>2</sup>Die oder der Studierende muss ferner wenigstens im dritten Fachsemester eingeschrieben sein.“

**4.** In § 12 (Prüfungsorganisation) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Master-Note bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module gemäß nachfolgender Bestimmungen ausgenommen. <sup>2</sup>Es kann genau eine bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden. <sup>3</sup>Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 60 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. <sup>4</sup>Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. <sup>5</sup>Eine Rücknahme nach der Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem ist nicht möglich.“

**5.** Anlage 1 (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Studiengang Master of Science Psychologie						
1. Sem. 30 C	Statist. Methoden I	Angew. Diagnostik		Anwendungs-/ Grundlagenbereich	Grundlagenbereich	
	9 C	7 C		7 C	7 C	
2. Sem. 30 C	Statist. Methoden II	Personaleignungs- diagnostik <i>oder</i> Kogn. Assessm.	Grundlagen Kogn.wiss.	Anwendungs-/ Grundlagenbereich	Grundlagen- bereich	Freier Wahlbereich
	4 C	4 C	4 C	7 C	7 C	4 C
3. Sem. 30 C	Praktikum		Vertiefungs- modul	Freier Wahlbereich		
	12 C		6 C	12 C		
4. Sem. 30 C	Masterarbeit					
	30 C					

**1. Fachstudium (40 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden, dabei muss eines der Module M.Psy.508 oder M.Psy.805 gewählt werden:

M.Psy.001	Angewandte Diagnostik	(7 C/4 SWS)
M.Psy.002	Praktikum	(12 C/9 Wochen)
M.Psy.209	Statistische Methoden I: Einführung in multivariate Verfahren und Data Science	(9 C/4 SWS)
M.Psy.108	Statistische Methoden II	(4 C/4 SWS)
M.Psy.404	Wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	(4 C/4 SWS)
M.Psy.508	Personaleignungsdiagnostik	(4 C/4 SWS)
M.Psy.805	Kognitives Assessment	(4 C/3 SWS)

**2. Professionalisierungsbereich (50 C)**

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 50 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a. Grundlagenbereich**

Aus dem Grundlagenbereich muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.1001	Neurokognition der Sprache	(7 C/4 SWS)
M.Psy.1006	Sozio-kognitive Neurowissenschaften	(7 C/4 SWS)
M.Psy.101	Einführung in die Kognitionswissenschaften	(7 C/4 SWS)
M.Psy.201	Experimentelle Bewusstseinsforschung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.304	Evolutionäre Sozialpsychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.402	Sozial-kognitive Entwicklung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.503	Gruppenlernen	(7 C/4 SWS)
M.Psy.513	Verhandeln und Konfliktlösung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.901	From Vision to Action	(7 C/4 SWS)

**b. Anwendungsbereich**

Aus dem Anwendungsbereich muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.504	Arbeitspsychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	(7 C/4 SWS)
M.Psy.604	Teamdiagnostik und Teamentwicklung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.701	Klinische Psychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.803	Pädagogische Psychologie: Diagnostizieren und Fördern	(7 C/4 SWS)

**c. Vertiefungsmodul**

Es muss mindestens eines der folgenden Vertiefungsmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei es aus dem Studienbereich stammen muss, in welchem die Masterarbeit angefertigt werden wird:

M.Psy.1002	Vertiefung Neurokognition der Sprache	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1005	Vertiefung Affektive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.104	Vertiefung Kognitionswissenschaften und Entscheidungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.204	Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.306	Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.403	Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.506	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.804	Vertiefung Pädagogische Psychologie	(6 C/4 SWS)

**d. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Diese können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

**e. Alternativmodule**

Es können anstelle der unter Nr. 2 Buchstaben a, b und d genannten Module andere Module (Alternativmodule) im Umfang von bis zu 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls ist ein Antrag der oder des Studierenden, welcher in Textform an die Prüfungskommission zu richten ist. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Prüfungskommission. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen. Zusätzlich kann das Modul M.Psy.307 gewählt werden.

**3. Masterarbeit (30 C)**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

**6.** In Anlage 1b (Modulübersicht für das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“) wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

**„2. Wahlpflichtmodule**

Es müssen fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.502S Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung (8 C/4 SWS)

M.Psy.503 Gruppenlernen (7 C/4 SWS)

M.Psy.504 Arbeitspsychologie (7 C/4 SWS)

M.Psy.513 Verhandeln und Konfliktlösung (7 C/4 SWS)

M.Psy.602 Teamarbeit und Führung in Organisationen (7 C/4 SWS)

M.Psy.604 Teamdiagnostik und Teamentwicklung (7 C/4 SWS)“

**7.** Anlage 2 (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Sem. Σ C	Fachstudium „Psychologie“ (Pflichtmodule, 40 C)			Grundlagen- und Anwendungsbereich (28 C)		Freier Wahlbereich (16 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 30 C	M.Psy.209 Statistische Methoden I 9 C Klausur (120 Min.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik 7 C Bericht (15 S.)		M.Psy.101 Einführung in die Kognitionswissen- schaften 7 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.201 Experimentelle Bewusstseins- forschung 7 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		
<b>2.</b> Σ 30 C	M.Psy.108 Statistische Methoden II 4 C Klausur (100 Min.)	M.Psy.508 Personaleignungs- diagnostik 4 C Klausur (60 Min.)  <b>ODER</b>  M.Psy.805 Kognitives Assessment 4 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.404 Wissenschafts- theoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissen- schaft 4 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.502 Gruppenlernen 7 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.701 Klinische Psychologie 7 C Klausur		Freier Wahlbereich: M.Psy.307 Open Science 4 C
<b>3.</b> Σ 30 C	M.Psy.002 Praktikum 12 C Erfahrungsbericht (max. 3 S.)			M.Psy.1002 Vertiefung Neurokognition der Sprache 6 C Präsentation und Ausarbeitung		Freier Wahlbereich: M.Psy.1006 Sozio-kognitive Neurowissenschaften 7 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	Freier Wahlbereich: Ethnologie 6 C
<b>4.</b> Σ 30 C	Masterarbeit 30 C“						

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---